

Gemeinde Stapelfeld

Kreis Stormarn

29. Änderung

des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet nördlich 'Am Drehbarg',
westlich 'Groot Redder', östlich des Sportplatzes

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligungen gemäß
§ 4 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

<p>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreis Stormarn - Verkehrsbetriebe HH-Holstein AG - Stadt Ahrensburg - IHK zu Lübeck - Schleswig-Holstein Netz AG - LLUR - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - - Gemeinde Brunsbek - Hamburg Wasser 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesplanung Schleswig-Holstein - Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - Abwasserverband Siek - AG - 29 - Deutsche Telekom Netz GmbH - Fernwärmeversorgung Stapelfeld - Freie und Hansestadt Hamburg - Freiwillige Feuerwehr Amtsbezirk Siek - Gemeinde Barsbüttel - Gemeinde Braak - Hamburger Verkehrsverbund GmbH - Landesamt für Denkmalpflege - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Niederlassung Lübeck - Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein - Schulverband Stapelfeld - Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgetragen bzw. Hinweise erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innenministerium Schleswig-Holstein - Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH - NABU und BUND - Archäologisches Landesamt - Handwerkskammer Lübeck <hr/> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme eingegangen (ab Seite 9).</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

Innenministerium Schleswig-Holstein

(Stellungnahme vom 18.08.2014)

Von der Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapelfeld habe ich Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zur o. a. Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie einer intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren der Flächennutzungsplanänderung zunächst darauf hin, dass bereits auf Flächennutzungsplanebene auf das mögliche Konfliktpotential bezüglich der vom Planbereich auf die benachbarte Wohnbebauung einwirkenden Emissionen hingewiesen werden muss.

Mögliche Emissionen der geplanten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlage" auf die südlich gelegenen Wohnbauflächen sind bereits auf Flächennutzungsplanebene überschlägig zu ermitteln. Die überschlägig ermittelten Werte sind den Orientierungs- bzw. Richtwerten der DIN 18005 bzw. der SportanlagenlärmschutzVO (18. BImSchV) gegenüberzustellen. Bei entsprechenden Überschreitungen sind Aussagen zu treffen, ob ggf. Betriebszeitenregelungen oder Schallschutz zum Tragen kommen soll.

In der Begründung wird im Umweltbericht unter Ziffer 5.4 „Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter“ im Bereich „Schutzgut Mensch“ zwar auf Immissionen aus den geplanten Sportanlagen hingewiesen, jedoch ist das genannte lärmtechnische Gutachten nicht mehr aktuell.

Geräusche von Kinderspielplätzen, Kitas, Bolzplätzen usw. gelten nicht als schädlicher Lärm i. S. des BImSchG. Die Gemeinde hat jedoch die Planung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ vorgelegt. Sportlärm fällt nicht unter den vorstehend genannten Bereich und ist in der 18. BImSchV geregelt.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird im Umweltbericht unter Ziffer 5.4 „Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter“ im Bereich „Schutzgut Mensch“ auf die Immissionen aus der geplanten Sportanlage hingewiesen.

Der Anregung wird gefolgt. Die Emissionen werden überschlägig ermittelt und den Orientierungs- bzw. Richtwerten gegenübergestellt. Betriebszeitenregelungen kommen in Betracht für die mittägliche Ruhezeit an Sonntagen (Punktspielbetrieb). Ein Erfordernis für aktive Lärmschutzmaßnahmen ist nach überschlägiger Bewertung eher unwahrscheinlich. Diesbezügliche Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.

Der Hinweis ist zutreffend. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird das Konfliktpotential überschlägig ermittelt. Für die nachfolgende Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, dem Bebauungsplan Nr. 15, wird eine lärmtechnische Untersuchung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Bauleitplan ihren Niederschlag finden werden.

Der Hinweis ist zutreffend und wird beachtet (vgl. die Ausführungen im Umweltbericht der Begründung unter Ziffer 5.4 „Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter“ im Bereich „Schutzgut Mensch“, letzter Absatz).

Es wird eine Aktualisierung der lärmtechnischen Untersuchung erwartet, in der die zu erwartenden Schalleistungspegel tags und nachts genannt und den Orientierungswerten der DIN 18005 bzw. den Richtwerten der 18. BImSchV gegenübergestellt werden.

Die in der Begründung beschriebenen Lärmschutzwälle sind dabei zu berücksichtigen. Diese Lärmschutzwälle sollen auch in der Planzeichnung dargestellt werden.

Der Erwartung wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15 entsprochen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Lärmschutzwälle zum Schutz der Wohnbebauung 'Am Drehbarg' wurden in der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Sie sind aber im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes entfallen, als die Wohnbaufläche um die nördlich der Straße 'Am Drehbarg' vorhandene Häuserreihe erweitert wurde. Die Begründung wird diesbezüglich korrigiert. Nach der überschlägigen Ermittlung werden aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich werden, zumal sich der von Grund auf zu sanierende Sportplatz auch zukünftig im Norden des Plangebietes befinden wird. Soweit sich aufgrund der im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15 zu beauftragenden lärmtechnischen Untersuchung dennoch geringfügige Überschreitungen in Bezug auf die nächstgelegene Wohnbebauung südlich des Plangebietes ergeben sollten, ist zu berücksichtigen, dass der Sportplatz ca. 4 m höher als die Wohnbebauung liegen wird und mit gestalterischen Eingriffen, wie beispielsweise einer 1,50 oder 2,00 m hohen bepflanzten Aufschüttung, die Wirkung eines 5,50 oder 6,00 m hohen Lärmschutzwalles erzielt werden kann. Entsprechende Festsetzungen oder sonstige Maßnahmen zum Schallschutz könnten dann, soweit erforderlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH

(Stellungnahme vom 14.08.2014)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13. August 2014.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Derzeit besteht kein Interesse an der Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen. Sollte sich eine Änderung der gemeindlichen Interessenslage ergeben, wird die Gemeinde mit dem Team Neubaugebiete unter der angegebenen Anschrift in Kontakt treten.

NABU und BUND

(Stellungnahme vom 17.09.2014)

BUND und NABU danken für die Zusendung der Abwägung (vom 15.08.2014) und nehmen gemeinsam noch einmal Stellung zu dem uns mit Datum vom 12./15. August 2014 vorgelegten Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich 'Am Drehbarg', westlich 'Groot Redder', östlich Sportplatz. Für die Verspätung entschuldigen wir uns.

Unsere gestellten Fragen zum genaueren Inhalt des Flächennutzungsplanes (vor allem zur Größe des benötigten Geländes) sind beantwortet durch die Darstellung in der Begründung unter Ziff. 3: Vorhandene und geplante Nutzungen. Wir akzeptieren, dass außer dem vorhandenen Gebäude des Clubhauses nur 2 überdachte Sitzreihen an einer Seite des Sportfeldes errichtet werden sollen und weitere Gebäude nicht in Betracht kommen.

Wir begrüßen, dass die Topographie bei der Anlage des Sportgeländes (liegt mit einem Teil auf dem höchsten Punkt) „auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Fachplanung“, in "hohem Maße" Berücksichtigung finden soll (Aushub und Aufschüttungen). Wir akzeptieren damit auch eine deutliche Veränderung der Landschaft und des Landschaftsbildes.

Zum Thema "Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft": Wir akzeptieren die teilweise Durchbrechung und damit Zerstörung der Feldhecke, die praktisch quer durch den geplanten Sportplatz verläuft; bestehen aber auf dem Erhalt der alten Eichen (Umweltbericht 5.1.a).

Im übrigen erwarten wir die Aussagen zu Eingriff und Ausgleich im B-Plan Nr. 15.: Park- und Stellflächen sollten wasserdurchlässig sein, alle Wege nur befestigt. Eine Untersuchung zu Arten- und Lebensgemeinschaften sollte u. a. vor allem auch die Folgen des teilweisen Verlusts der Feldhecke wie Störung von Haselmaus- und Fledermaushabitaten beinhalten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die alten Eichen, die sich nicht auf der Fläche des geplanten Sportplatzes befinden, sollen erhalten werden.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Bbauungsplan Nr. 15 beachtet. Dort werden die aufgeführten Belange, insbesondere im Rahmen des Umweltberichtes, behandelt. Dieser wird auch eine Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung zum Inhalt haben.

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 08.09.2014)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge von Erdarbeiten zu beachten. Auf dem nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 15 werden entsprechende Hinweise sowohl auf dem Plan unter dem Text, als auch in der Begründung aufgenommen.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 12.09.2014)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

Privat 1 (mit 3 Unterschriften)

(Stellungnahme vom 28.08.2014)

Gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende Einwendungen geltend gemacht:

Allgemeines

Das Plangebiet umfasst ein Gebiet von 2,4 ha, das derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Es ist beabsichtigt, die im Westen vorhandene angrenzende Sportanlage um einen zusätzlichen Sportplatz zu erweitern. Diese Planung wurde im Zusammenhang mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes angekündigt, nach der die Sportanlage Am Ecksoll wegfallen und nunmehr bebaut werden soll. Bei der Sportanlage Am Ecksoll handelt es sich um einen Rasen-Fußballplatz mit einer Aschelaufbahn und einer Weitsprunganlage. Dieser Sportplatz wurde etwa 1971 auf einer ehemaligen Ackerfläche errichtet. Der damalige Flächennutzungsplan sieht die Nutzung als Sportplatz für den Sportverein VSG Stapelfeld als auch für den Sportunterricht der anliegenden Grundschule Stapelfeld vor. Die Nutzung durch die Grundschule Stapelfeld als Träger öffentlicher Belange war ein wesentlicher Grund für die Entscheidung einer Sportanlage Am Ecksoll.

Der geplante Ersatzsportplatz Am Drehbarg ist für die Grundschule Stapelfeld keine Alternative im Hinblick auf

- das Alter der Schüler zwischen 6 - 10 Jahren,
- die unabdingbaren kurzen Wege zum Sportplatz,
- das Überqueren einer stark befahrenen Durchgangsstraße in Stapelfeld,
- die Forderung der Eltern nach breiteren Sportangeboten.

Der Schulverband, die Elternschaft und Bürgerinnen und Bürger in Stapelfeld, Braak und Brunsbek haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Schule diese neu zu errichtende Sportanlage kaum nutzen kann.

As Konsequenz müsste die Schule

- den Sportunterricht - aufgrund der weiten Wege - stark einschränken
- und aufgrund der kleineren geplanten Mehrzweck-Kleinfelder ausschließlich Ballsport treiben und damit die Vielfalt der Sportmöglichkeiten stark einschränken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage, es sei beabsichtigt, "die im Westen vorhandene angrenzende Sportanlage um einen zusätzlichen Sportplatz zu erweitern", ist allerdings unzutreffend. Zutreffend ist, den vorhandenen Grant-Sportplatz zu ersetzen durch einen Kunstrasenplatz, der den Vorgaben des Deutschen Fußballbundes in Länge und Breite entspricht. Um diesen Sportplatz herum soll eine 400 m Laufanlage gemäß den Normvorgaben des Deutschen Leichtathletik-Verbandes mit 4 Bahnen um das gesamte Feld und 6 Bahnen auf der Sprintgeraden errichtet werden (sog. C-Anlage). Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung unter Ziffer 3, 'Vorhandene und geplante Nutzungen', 4. Absatz, wird hingewiesen.

Die Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht in vollem Umfang geteilt. So kann nicht bestätigt werden, dass die Grundschule ihren Sportunterricht 'stark einschränken' muss und 'Mehrzweck-Kleinfelder' geplant werden. Ferner ist unzutreffend, dass mit der vorliegenden Planung ein Ersatzsportplatz für den fortfallenden Sportplatz bei der Schule errichtet werden soll.

Zu keinen Zeitpunkt wurde weder mit der Schulaufsicht noch der Schulleitung über den Sportunterricht, Art des Sportunterrichts, Sport-Inhalte sowie Sportmethodik ein Gespräch gesucht. Die Schulleitung weist erneut auf den wesentlichen Bestandteil ihres Schulprogramms hin sowie ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Das Schulprogramm der Grundschule Stapelfeld sieht folgendes vor:

- Laufbahn von 70 m
- eine Sprunggrube
- ein Sportplatz (Kleinfeld Sportplatz)

Der Grundschulentwicklungsplan weist auf steigende Schülerzahlen hin mit dem erhöhten Bedarf an sportlicher Betätigung der Schüler.

Im Schreiben vom 15.8.2014 wurde darauf hingewiesen, dass eine konkrete Sportanlagenplanung derzeit noch nicht vorliegt und mit ihrer Erarbeitung erst begonnen wird. Diese Planung hätte jedoch bereits in Zusammenhang mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans vorliegen müssen. Die Gemeinde Stapelfeld kündigte an, mit den zukünftigen Nutzern des Sportplatzes die einzelnen Ausstattungs-kriterien zu klären. Bis heute fand mit dem Schulverband und insbesondere mit der Schulleitung und den Sportlehrerinnen kein Gespräch statt.

Übergeordnete Planungsvorgaben

Auf die Einwände gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplans sowie gegen den Bebauungsplan Nr.5, 2. Änderung, seitens der Bürger/innen aus Stapelfeld wird hingewiesen und sind Bestandteil der Einwendung gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und werden hier nicht noch einmal aufgeführt.

Der Nachweis der Synergie-Effekte mit dem entsprechenden Wirtschaftlichkeitsnachweis der 1,4 Mio EUR Investitionskosten für den neuen Sportplatz fehlt. Um entsprechend belastbare Angaben wird gebeten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, erstreckt sich aber nicht auf die vorliegende Sportanlagenplanung im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern auf die abgeschlossenen Planungen zum Fortfall des Sportplatzes 'Am Ecksoll' (26. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5). Die Aussage, "Die Schulleitung weist erneut auf den wesentlichen Bestandteil ihres Schulprogramms hin sowie ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag", kann für die beiden durchgeführten Beteiligungsverfahren im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht bestätigt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht in vollem Umfang geteilt. Für die Sportanlagenplanung liegt ein Grobkonzept, wie es in der Begründung beschrieben ist (siehe auch oben im 1. Absatz der Abwägung). Die weitere Detaillierung erfolgt auf den jeweils dafür vorgesehenen abgestuften Planungsebenen (Bebauungsplan, Sportanlagenplan). Notwendige Gespräche werden zu gegebener Zeit geführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einwände in den Verfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, über die bereits abgewogen worden ist, betreffen nur das Verfahren, in dessen Rahmen sie geltend gemacht worden sind. Sie leben in dem vorliegenden Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht neu auf, zumal keine/r der übrigen Bürger/innen während der durchgeführten Beteiligungsrunden eine Stellungnahme abgegeben hat.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der erbetene Nachweis ist nicht Gegenstand eines vorbereitenden Bauleitplans, sondern Gegenstand der politischen Meinungsbildung.

Sofern die Gemeinde Stapelfeld den Bebauungsplan Nr. 5, 2. Änderung, zunächst nicht umsetzt, könnten die erheblichen Eingriffe in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche Am Drehbarg vermieden werden.

Vorhandene und geplante Nutzungen

Die Sportanlage Am Drehbarg besteht aus einem Grant-Fußballplatz ohne umgebende Laufbahn und einem Bogenplatz. Als Erweiterung soll ein Mehrzweck-Kleinfeld sowie Anlagen für die Leichtathletik mit Laufbahn, und Weitsprunganlage neu geschaffen werden. Gerade diese Einrichtungen liegen bereits beim Sportplatz Am Ecksoll seit ca. 1971 vor und bedürfen keiner Neuplanung. Die Sportanlage Am Ecksoll verfügt über:

- einen Rasen-i-Fußballplatz,
- eine Aschenbahn,
- eine Weitsprunganlage,
- ausreichende Steilplätze,
- Umzugsräume

sowie bereits angrenzenden vorhandene sportliche Anlagen wie die Sporthalle der Grundschule, die seit 40 Jahren von der stärksten Sparte des VSG Stapelfeld - der Gymnastikabteilung - frequentiert wird. Auch hier fehlt es an einer sachgerechten Abwägung der Planungsalternativen und Begründung. Die Gemeinde begründet den zusätzlichen Sportplatz, um ihre Sporteinrichtungen zu bündeln aber dies wird eben nicht erreicht:

- die Bedürfnisse der Grundschule mit ihren 149 Schülern werden als vernachlässigbar eingeordnet,
 - ausschließlich die Interessen des privaten Sportvereins VSG Stapelfeld werden berücksichtigt,
- die größte Sparte des VSG Stapelfeld, seit 40 Jahren die Gymnastikabteilung, wird auch weiterhin in der Halle der Grundschule Stapelfeld turnen.

Die Grundschule Stapelfeld hat ein Nutzungsrecht am seit 1971 vorhandenen Sportplatz Am Ecksoll. Nur dort können weiterhin Sportfeste und Bundesjugendspiele organisiert werden, Sportabzeichen abgenommen und der tägliche Sportunterricht durchgeführt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird umgesetzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Alternativenprüfung, die sich auch auf die Inanspruchnahme von Flächen für die Ausweisung eines Baugebietes erstreckt hat, ist bereits im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt worden. Das Abwägungsergebnis ist dem Stellungnehmenden mit Schreiben vom 10. Juni 2014 mitgeteilt worden. In der Sache sollte nachvollziehbar sein, dass die Gemeinde ihre Sporteinrichtungen an einem Standort bündeln will und dazu der hier betrachtete, bestehende Sportplatz erweitert werden soll. Der Vorstand der VSG Stapelfeld unterstützt die Planungen der Gemeinde ausdrücklich. Für die Sparten, deren Aktivitäten ausschließlich in der Halle stattfinden, ändert sich nichts. Die Aussage, "die Bedürfnisse der Grundschule mit ihren 149 Schülern werden als vernachlässigbar eingeordnet", wird zurückgewiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Sämtliche Aktivitäten können, sobald die planungsrechtlich mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Sportanlagen-Erweiterung umgesetzt ist, auch dort durchgeführt werden.

Auf die Stellungnahmen vom 22.4.2014 des Schulverbandes Stapelfeld und vom 14.4.2014 und 20.4.2014 der Bürger,- innen aus Stapelfeld wird hingewiesen und sind Bestandteil der Einwendungen gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

In der Stellungnahme vom 20.4.2014 der Bürger/innen aus Stapelfeld wurde die Gemeinde Stapelfeld gebeten, Auskunft über die jährlichen Kosten des Sportplatzes an der Grundschule für die Gemeinde Stapelfeld bekannt zu geben. Diese Kosten sind allgemein Grundlage für nachvollziehbare, kosteneffiziente Entscheidungen im Rahmen eines nachhaltigen, sparsamen Haushalts. Die Gemeinde hat es abgelehnt Aussagen über diese Kosten zu machen und will nur noch einen Sportplatz unterhalten. Worin liegen die Kosteneinsparungen und in welcher Höhe?

Ein Sportplatz soll aufgegeben werden und ein ähnlicher - der aber nicht mehr für den täglichen Sportunterricht der Schule Stapelfeld genutzt werden kann - soll neu errichtet werden.

Hier die Gegenüberstellung:

alter Sportplatz

1. Nutzungsrecht der Grundschule
2. täglicher Sportunterricht möglich
3. keine
4. keine
5. lfd. Kosten in ähnlicher Höhe
6. Sportfeste, Bundesjugendspiele, Sportabzeichen möglich
7. keine Beeinträchtigungen (BlmSchG) seit 1971 in Betrieb

neuer Sportplatz

1. kein Nutzungsrecht
2. nicht möglich

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Behauptung, wonach Stellungnahmen im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes zugleich Gegenstand der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sind, wird jedoch nicht gefolgt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung sei der Hinweis erlaubt, dass die erwähnte Stellungnahme vom 20. April 2014 von dem auch vorliegend Stellungnehmenden stammt und von einigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Stapelfeld mit unterzeichnet wurde. Zum Kostengesichtspunkt hat die Gemeindevertretung bereits am 02. Juni 2014 wie folgt abgewogen: 'Die jährlichen Ausgaben für den Sportplatz an der Grundschule setzen sich aus mehreren Haushaltsstellen in anteiliger Form zusammen, für die eine detaillierte Kostenaufstellung zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand nicht gesondert erarbeitet wird. Eine derartige Kostenaufstellung hätte darüber hinaus keinen Einfluss auf den Planungswillen der Gemeinde.' An diesem Ergebnis der Abwägung, das dem Stellungnehmenden mitgeteilt worden ist, hat sich nichts geändert.

Die Gegenüberstellung wird zur Kenntnis genommen, die dort vorgenommenen Einschätzungen werden jedoch nicht geteilt.

3. umfangreiche Bodenbewegungen
4. hohe einmalige Kosten von mind. 1,4 Mio €
5. lfd Kosten in ähnlicher Höhe
6. nicht möglich
7. mögliches Konfliktpotential

In wieweit Synergie-Effekte mit einem Neubau eines Sportplatzes erreicht werden können, wird nicht sachgerecht begründet. Des Weiteren fehlt der Nachweis, dass neben dem bestehenden Grant-Sportplatz Am Drehbarg ein zusätzlicher zweiter Sportplatz notwendig ist.

Der VSG Stapelfeld kündigt im Rahmen des Flächennutzungsplans an, eine Leichtathletik Sparte zu gründen. Weiter betont er, dass ein Scheitern des zusätzlichen Sportplatzes Am Drehbarg das Aus des Vereins bedeuten würde. Beide Argumente sind nicht nachzuvollziehen. Der VSG Stapelfeld ist ein privater, gemeinnütziger Verein. Aufgabe der Gemeinde ist es, alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen. Hierzu zählt nicht die Sanierung des VSG Stapelfeld.

Im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vom 16.6.2014 wird auf die enge Zusammenarbeit mit den zukünftigen Nutzern des zusätzlichen Sportplatzes Am Drehbarg hingewiesen. Die jetzt vorgestellten Planungen listen die Normvorgaben des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und die Vorgaben des Deutschen Fußballbundes auf. Die Belange der Grundschule Stapelfeld entsprechend des gültigen Schulprogramms werden nicht berücksichtigt. Es fehlt auch die Nutzungsberechtigung des neuen Sportplatzes durch die Grundschule Stapelfeld.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Neben den dringend benötigten Erweiterungsflächen für den Vereinssport (VSG Stapelfeld) mit all seinen Sparten und Mannschaften können auf der erweiterten Sportanlage auch Bundesjugendspiele und Veranstaltungen zur Erlangung des Sportabzeichens abgehalten werden. Es sollte nachvollziehbar sein, dass eine Bündelung der Sportstättenangebote an der Hauptsportstätte, der rege frequentierten Anlage 'Am Drehbarg' vorgenommen wird und dafür der kaum genutzte Sportplatz 'Am Ecksoll' aufgegeben wird. Erneut sei darauf hingewiesen, dass es nicht um die Errichtung eines zusätzlichen, zweiten Sportplatzes geht.

Die Ausführungen werden als persönliche Meinung des Verfassers zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde gibt zu bedenken, dass der Sportbetrieb auf dem Grantplatz 'Am Drehbarg' nicht mehr zeitgemäß ist und der demnächst fortfallende Sportplatz 'Am Ecksoll' wegen seiner funktionsuntüchtigen Drainage und den unzumutbaren Umkleieräumen in Containern nicht mehr in Betracht kam. Politischer Wille ist es, eine zeitgemäße Sportanlage im Gemeindegebiet bereit zu stellen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Schulverband setzt sich aus den Gemeinden Stapelfeld, Brunsbek und Braak zusammen. Die Gemeinde Stapelfeld als plangebende Gemeinde hat sich für den Entwurf des vorliegenden Bauleitplans ausgesprochen. Die Gemeinde Brunsbek hat schriftlich mitgeteilt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen. Der beteiligte Schulverband und die beteiligte Nachbargemeinde Braak haben sich nicht zu der Planung geäußert, so dass davon auszugehen ist, dass deren Belange nicht berührt werden oder in hinreichendem Umfang berücksichtigt sind.

Auf Gespräche mit den zukünftigen Benutzern wird hingewiesen, insbesondere mit dem Schulverband. Seine Belange - siehe Stellungnahme vom 22.4.2014 gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplans - werden jedoch erneut nicht objektiv und sachgerecht abgewogen.

Aufgrund der unzureichenden Sportmöglichkeiten stellt der Schulverband der Grundschule Stapelfeld den jetzigen Standort in Frage. Die groben Kosten eines Neubaus wurden bereits ermittelt und mögliche neue Standorte - auch in den Gemeinden Braak und Brunsbek - erkundet.

Die Gemeinde Stapelfeld hat mit erster Priorität die Bündelung der sportlichen Aktivitäten des VSG Stapelfeld im Auge. Dabei wird die seit Jahren größte Sparte des VSG - die Gymnastikgruppe - unberücksichtigt gelassen. Diese wird auch weiterhin ihre Kurse in der Sporthalle der Grundschule abhalten - ohne in den Genuss des Sportlerheims Am Drehbarg zu kommen, das zu einem Großteil durch die Beiträge der Gymnastikgruppe finanziert wird.

Die Unterstützung der Grundschule Stapelfeld mit seinen 149 Schülern wird vermisst. Diese öffentliche Aufgabe ist aber der Gemeindevertretung lt. § 2 GO, zugewiesen worden.

Umweltbericht

Die Unterzeichner gehen davon aus, dass die Umweltprüfung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird und die Stellungnahmen der Behörden auch hinsichtlich § 21 LNatSchG vom BUND/NABU Landesverband Schl.-Holst. eingeholt werden.

Die Planung beruft sich auf das Entwicklungsgutachten aus 1994. In der 2. Änderung des Bebauungsplan 5 kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass dieses Gutachten nicht mehr den geänderten Rahmenbedingungen gerecht wird. Daher sind die Begründungen in diesem Planverfahren nicht nachvollziehbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Stellungnahme des Schulverbandes zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde abgewogen und das Abwägungsergebnis dem Schulverband mitgeteilt. Die Gemeindevertretung ist sich darüber hinaus sicher, dass der Schulverband seine Interessen selbst vertreten kann, soweit es dies für erforderlich hält.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Sparten, deren Aktivitäten ausschließlich in der Halle stattfinden, ändert sich nichts (siehe oben).

Die Stellungnahme wird als persönliche Meinung des Verfassers zur Kenntnis genommen.

Die Annahme ist zutreffend. BUND und NABU haben sich zum Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich positiv geäußert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Das Entwicklungsgutachten Hamburg - Südstormarn fungiert für die Gemeinde Stapelfeld als Landschaftsplan. Dies ist nach wie vor der Fall. Wie jeder in die Jahre gekommene Landschaftsplan sind seine Aussagen hinsichtlich ihrer Gültigkeit auf

Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter

Das Plangebiet weist ein welliges Geländeprofil auf. Daher sind umfangreiche Bodenbewegungen erforderlich, die erhebliche naturschutzrechtliche Eingriffe darstellen. Auf die Planung von Ausgleichsflächen und deren laufende Überwachung wird hiermit hingewiesen.

Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

Die Aufgabe des Sportplatzes Am Ecksoll und der Neubau eines weiteren Sportplatzes Am Drehbarg ist aus Kostengründen nicht nachvollziehbar. Kosteneinsparungen können nicht nachvollzogen werden. Die Beeinträchtigung des bisherigen Nutzungsberechtigten seit 1971 - Grundschule Stapelfeld - wird nicht berücksichtigt. Auch die Übernahme des Sportplatzes Am Ecksoll durch den Schulverband wird nicht sachgerecht abgewogen. Ebenso werden die vorhandenen Anlagen des Sportplatzes Am Ecksoll - wie Aschenlaufbahn, Rasen-Fußballplatz, Stellplätze, Umkleideräume - nicht sachgerecht wiedergegeben und nicht entsprechend abgewogen.

Zusammenfassung

Verfolgt man den Grundgedanken einer Konzentration der Sportaktivitäten an einem Ort, so kommt man nicht umhin, auf den Sportplatz Am Ecksoll zu verweisen, der nun bebaut werden soll. Hier liegt eine Sportstätte mit entsprechender Infrastruktur vor und braucht nicht neu geschaffen zu werden. Auch weiterhin wird die größte Sparte des VSG Stapelfeld die Turnhalle Am Ecksoll aufsuchen. Der geplante Synergie-Effekt - sofern einer vorliegt - ist damit nicht erreichbar.

Der notwendige Nachwuchs des VSG könnte gezielt im Rahmen der Offenen Ganztagschule mit Kursen in Fußball, Handball, Federball, Leichtathletik durch die Grundschule gefördert werden. Dafür ist aber ein Sportplatz direkt neben der Grundschule - wie bisher - erforderlich. Eine neue Sportstätte, die von der Grundschule nicht

Aktualität zu überprüfen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Ermittlung der Eingriffsflächen und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind Maßnahmen zum Monitoring nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Alternativenprüfung, die sich auch auf die Inanspruchnahme von Flächen für die Ausweisung eines Baugebietes erstreckt hat, ist bereits im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt worden. Die Belange der Grundschule Stapelfeld sind in die gemeindliche Abwägung eingestellt worden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sportplatz 'Am Ecksoll' ist mit einer Wohnbaufläche bzw. einem allgemeinen Wohngebiet überplant und steht in Kürze nicht mehr zur Verfügung. Für die Sparten des VSG Stapelfeld, deren Aktivitäten ausschließlich in der Halle stattfinden, ändert sich nichts (siehe oben).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Aussage, die von Grund auf zu sanierende Sportanlage werde nur dem Vereinssport zur Verfügung stehen, kann nicht bestätigt werden.

genutzt werden kann und nur dem VSG zur Verfügung steht, ist nicht in öffentlichem Interesse.

Die Grundschule Stapelfeld steht im Wettbewerb mit anderen Schulen. Aufgrund der zukünftig eingeschränkten Sportmöglichkeiten prüft der Schulverband den Standort der Grundschule. Dieser sollte - wie bisher - einen Sportplatz in unmittelbarer Nähe zur Schule aufweisen. Die Unterzeichner sehen eine wesentliche Aufgabe der Gemeindevertretung, den Standort der Schule Stapelfeld zu erhalten. Die Priorität in den Entscheidungen zu Gunsten des VSG Stapelfeld steht diesem Ansinnen entgegen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung Nr. 29 ist nicht geeignet, ein objektiv angemessenes Verfahren über das Für und Wider der Errichtung eines weiteren Sportplatzes Am Drehbarg unter Aufgabe des Sportplatzes Am Ecksoll nachzuweisen. So werden die öffentlichen und privaten Belange nicht gerecht mit der entsprechenden Gewichtung gegeneinander und untereinander behandelt.

Bei der Abwägung ist die Alternative - Weiterbestand des Sportplatzes Am Ecksoll - trotz Bebauungsbeschluss einzubeziehen.

Die Gemeindevertretung wird gebeten, sachlich Stellung zu nehmen und auf die einzelnen Argumente detailliert einzugehen ohne den Hinweis 'Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen oder die Gemeinde ist sicher, dass ... ihre Interessen in eigener Verantwortung wahrnehmen kann'. Viele Bürger/innen in Stapelfeld, Braak und Brunsbek haben zu den geplanten Nutzungsänderungen Am Ecksoll und Am Drehbarg ihre Sorgen geäußert. Diese sollten mit Respekt und mit der notwendiger Achtung in Zukunft begegnet werden.

Die Stellungnahme und die persönliche Einschätzung des Verfassers werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die öffentlichen und privaten Belange sind mit den ihnen zuzumessenden Gewichtungen in die gemeindliche Abwägung eingestellt worden. Der Vorwurf, bei der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes handele es sich nicht um 'ein objektiv angemessenes Verfahren', wird zurückgewiesen. Führt eine Abwägung nicht zu dem erhofften Ergebnis, kann daraus nicht abgeleitet werden, sie sei nicht sachgerecht.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Frage des Weiterbestandes des Sportplatzes 'Am Ecksoll' ist abschließend im Rahmen der Bauleitplanverfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 abgewogen worden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird dahingehend entsprochen, dass eine sachliche Abwägung stattfindet, ohne dass sich die Gemeinde jedoch Vorgaben zu Formulierungen aufgeben lässt. Der Hinweis sei erlaubt, dass zur Planung 'Am Drehbarg' (= 29. Änderung des Flächennutzungsplanes) im Rahmen der beiden Öffentlichkeitsbeteiligungen jeweils nur eine private Stellungnahme, und die von demselben Absender, eingegangen ist.